VERORDNUNG (EWG) Nr. 196/76 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1976

über besondere Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht des Preisunterschieds bei Magermilchpulver je nach seiner Verwendung im internationalen Handel ist es erforderlich, die Möglichkeit einer Differenzierung des Erstattungsniveaus für Magermilchpulver je nachdem vorzusehen, ob dieses Erzeugnis zur menschlichen Ernährung oder zur Tierfütterung bestimmt ist. Um diese Unterscheidung treffen zu können, ist die Zahlung der Erstattung für das zur Tierfütterung bestimmte Erzeugnis außer von den Bedingungen der Verordnungen (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (5) und Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (6) von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen.

Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderregelung erfordert gewisse Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/75 (8).

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 318 vom 9. 12. 1975, S. 14.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Wird eine Erstattung für Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet werden soll, festgesetzt, so wird diese Erstattung nur unter den in dieser Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Bedingungen gezahlt, wenn die Erzeugnisse nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 denaturiert worden sind.

Artikel 2

(1) Die Erstattung muß im voraus festgesetzt werden.

(2) Der Exporteur muß bei der Antragstellung für eine im Rahmen der Vorausfestsetzung ausgestellte Lizenz den Liefervertrag vorlegen, der mindestens folgendes enthält :

— den Namen und die Anschrift des Exporteurs,
— die zu liefernde(n) Erzeugnismenge(n),
— den Verkaufspreis,
— den Lieferzeitraum,
— die Angabe, daß das Erzeugnis ausschließlich zur Tierfütterung bestimmt ist.

(3) Der Antrag für eine im Rahmen der Vorausfestsetzung erteilte Lizenz und die Lizenz enthalten :

— im Feld 12 eine der nachstehenden Angaben :

  gilt für Magermilchpulver :

  — nicht gemäß Verordnung (EWG) Nr. 990/72 denaturiert,
  — im Bestimmungsland zur Verwendung für die Tierfütterung bestimmt.

— Im Feld 13 ist das Bestimmungsland anzugeben ; die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Land.

Artikel 3

Die Zahlung der Erstattung ist von der Vorlage einer von einer offiziellen Stelle des Bestimmungslandes, welche in einer zu erstellenden Liste enthalten sein

muß, ausgestellten Bescheinigung abhängig, aus der hervorgeht, daß das eingeführte Erzeugnis dahingehend überwacht werden wird, daß es nur zur Tierfütterung verwendet und nicht wieder ausgeführt wird.

Artikel 4

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 gilt die gemäß dieser Verordnung im Rahmen der Vorausfestsetzung ausgestellte Lizenz vom Tag der Erteilung bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission